



MARKT KÖSCHING

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 22.02.2024
Beginn:	19:00 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Sitzmann, Ralf

2. Bürgermeister

Betz, Dieter

3. Bürgermeister

Liebhard, Georg

Mitglieder des Marktgemeinderates

Bast, Helene
Deindl, Michael
Ernhofer, Andrea

verließ während TOP Ö7.3 den Raum und kehrte nach
Beschlussfassung zurück

Girtner, Alois
Glasl, Christian
Götz, Alexander
Lindner, Manfred
Mayer, Maximilian
Nunner, Stephan
Scheringer, Eva-Maria
Schieferbein, Andreas
Schilling, Anja
Schmidt, Silvia

Schriftführer

Meier, Christian

Verwaltung

Heinz, Thomas
Knöpfle, Annette
Luksch, Marco

Entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Brauner, Wolfgang
Glossner, Josef
Kempa, Simon
Mayerhofer, Daniel
Semmler, Jörg

Verwaltung

Kügel, Julia

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. **Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 18.01.2024**
2. **Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 18.01.2024**
3. **Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Kösching (Friedhofsgebührensatzung)**
4. **Bauangelegenheiten**
 - 4.1 Anbau Foyer zur Mehrzweckhalle Kösching - Vorstellung des neuen Vorentwurfs
5. **Bauleitplanung**
 - 5.1 Bebauungsplan "Andreas-Schmeller-Straße", Kösching - Billigung des Vorentwurfs
 - 5.2 Einfacher Bebauungsplan zur Steuerung des Maßes der Bebauung im Innerort "Kösching-Wohnbauflächen" - Änderungsbeschluss
 - 5.3 45. Änderung des Flächennutzungsplanes Kösching im Bereich Wolfdrossel V - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Billigungsbeschluss
 - 5.4 Bebauungsplan Wolfdrossel V, Kösching - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Billigungsbeschluss
6. **Bauanträge**
 - 6.1 Westring 26, Kösching - Bauvoranfrage zu einem Dachgeschossausbau
 - 6.2 Beerlweg 2, Kasing - Bauvoranfrage zum Abbruch des Bestandsgebäudes und zur Errichtung von zwei Doppelhaushälften
7. **Anträge**
 - 7.1 Kath. Pfarrei Bettbrunn - Antrag Zuschuss Außenrenovierung und Neugestaltung Kerzenkapelle
 - 7.2 Evang.-Luth. Pfarramt St. Paulus - Antrag Übernahme Stromkosten Kirchturmbeleuchtung Dietrich-Bonhoeffer-Kirche Kösching
 - 7.3 Caritas-Sozialstation Kösching e.V. - Antrag Zuschüsse 2023 und 2024
8. **Bekanntmachungen und Anfragen**
 - 8.1 Ankündigung Sitzung Bauausschuss
 - 8.2 Sachstand Schulneubau/Schulsanierung
 - 8.3 Ausschreibung Pächter Badkiosk
 - 8.4 Straßenfreigabe Neubaugebiet Ziegelsgrund
 - 8.5 Bänke am Marktplatz
 - 8.6 Baumschneidemaßnahmen Hohlweg
 - 8.7 Nachfrage zum Planungsstand Sitzungssaal
 - 8.8 Stromleitung entlang des Klausenwegs
 - 8.9 Sachstand Ladesäulen Parkplatz Sparkasse
 - 8.10 Sachstand Glasfaserausbau
 - 8.11 Ergebnisse zu den Bampflanzungen / Anfrage GRÜNE

1. Bürgermeister Ralf Sitzmann eröffnet um Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 18.01.2024

Erster Bürgermeister Ralf Sitzmann verlas die wesentlichen Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 18.01.2024.

2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 18.01.2024

Ja 16 Nein 0

3. Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Kösching (Friedhofsgebührensatzung)

Nach Neuvergabe der Tätigkeiten auf dem Friedhof wurde der Bayer. Kommunale Prüfungsverband beauftragt, die Gebühren für Grabmacher- und Beerdigungstätigkeiten unter Berücksichtigung der neuen Preise für die Bestatterleistungen sowie Neuberechnung der verschiedenen Grabarten unter Berücksichtigung der neuen Bestattungsformen und Investitionen am Friedhof zu kalkulieren.

Mit der vorgelegten Änderungssatzung wurden die Kalkulationsergebnisse in die Satzung eingearbeitet.

Zusätzlich enthält die Gebührensatzung die neuen Bestattungsformen (Urnenbaumbestattung und Bestattung im Urnengemeinschaftsfeld).

In der Dezember-Sitzung wurde darum gebeten, den Marktgemeinderatsmitgliedern das Gutachten über die Gebührenberechnung zu übersenden.

Da in der Januar-Sitzung weiterhin Fragen unbeantwortet bleiben mussten, hat sich Frau Egger (BKPV) bereit erklärt, als Referentin in die Sitzung zu kommen und das Gutachten zu erläutern.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Kösching beschließt die Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Kösching (Friedhofsgebührensatzung) wie vorgetragen zum 01.03.2024.

Ja 9 Nein 7

4. Bauangelegenheiten

4.1 Anbau Foyer zur Mehrzweckhalle Kösching - Vorstellung des neuen Vorentwurfs

Es werden kurz neue Entwürfe für das Foyer zur Mehrzweckhalle dargestellt. Es wurde absehbar, dass die Kosten den genannten Rahmen von ca. 4,0 Mio. € nicht halten können. Eine deutlich

abgespeckte Version wird nun vorgestellt, in der u. a. auf die Küche verzichtet wird, so dass das Bauvolumen kleiner wird. Die Kosten werden nun mit 4,75 Mio. € brutto geschätzt. Im Rahmen des Sportstättenbaus werden Fördermittel in Höhe von 1.847.000 € zugesagt.

Offene, optionale Punkte sind die Erfüllung des Bodengutachtens sowie Sonnenschutz, Boden, PV-Anlage und weitere Fenster zur Mehrzweckhalle (von den Vereinen gewünscht). Bisher wurden 130.000 € für Planungs- und Gutachterkosten ausgegeben.

Der Marktgemeinderat ist sich einig, dass bei der Kostensteigerung der Nutzen nicht ausreichend ist und eine Weiterplanung nicht zielführend. Bei einer Sanierung sollen dennoch die Wünsche der Vereine berücksichtigt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Kösching beschließt, dass das Projekt Anbau Foyer zur Mehrzweckhalle Kösching weiterverfolgt und Bodengutachten veranlasst werden.

Ja 0 Nein 16

5. Bauleitplanung

5.1 Bebauungsplan "Andreas-Schmeller-Straße", Kösching - Billigung des Vorentwurfs

In der Bauausschusssitzung am 07.12.2023 wurde ein erster Entwurf des Bebauungsplanes „Andreas-Schmeller-Straße“, Kösching vorgestellt. Die Ausweisung des Baugebietes ist notwendig, um die Ansiedlung des REWE-Marktes zu ermöglichen.

In der Bauausschusssitzung wurde besprochen, dass die Grundstücksgrößen auf die aktuellen Bedürfnisse verkleinert werden. Die Pflicht von Zisternen oder PV-Anlagen wurde diskutiert. Eine vorgesehene Grünfläche kann eventuell als Insel in der Mitte des Baugebietes gesetzt werden.

Eventuell könne die Möglichkeit geschaffen werden, einen Fußweg zur Rainer-Maria-Rilke-Straße zu schaffen.

Der neue Entwurf wurde nun vorgelegt, die Parzellen wurden verkleinert, eine Grüninsel wurde vorgesehen. Die östliche Straße wurde verlegt um die Abrechnungssituation zu vereinfachen. Der Fußweg nach Westen wird dargestellt, obwohl derzeit eine Verbindung zur Rainer-Maria-Rilke-Straße nicht möglich ist. Der Fußweg im Norden wird als Grünstreifen dargestellt.

Der Eigentümer des Grundstücks Rainer-Maria-Rilke-Straße 44 hat vorgebracht, dass ein Gehweg in die Rainer-Maria-Rilke-Straße nicht entlang seines Grundstücks gehen sollte und dass im Osten an sein Grundstück ein Grünstreifen vorgesehen werden sollte. Von einem Grünstreifen ist jedoch abzusehen, da dies einen Aufwand zur Pflege ohne Konzept vorsehen würde. Der Gehweg in die Rainer-Maria-Rilke-Straße kann derzeit nicht realisiert werden.

Der Vorentwurf kann nun gebilligt werden. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit würde sich anschließen.

In der Diskussion wird die Notwendigkeit des Baugebietes angesichts des derzeitigen Marktes erörtert. Es wird klargestellt, dass dieses Baugebiet notwendig für die Realisierung des REWE-Marktes ist.

Der Gehweg im Westen Richtung Rainer-Maria-Rilke-Straße soll im Entwurf entnommen werden, da derzeit keine Möglichkeit für eine Realisierung besteht.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Kösching beschließt, den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Andreas-Schmeller-Straße“, Kösching ohne den Gehweg im Westen zu billigen.

Ja 13 Nein 3

5.2 Einfacher Bebauungsplan zur Steuerung des Maßes der Bebauung im Innerort "Kösching-Wohnbauflächen" - Änderungsbeschluss

Auf den Grundstücken Fl. Nrn. 708/1, 708/2, 708/3, 708/4 und 293 der Gemarkung Kösching (Bahnhofstraße 25) ist die Errichtung von 6 Tiny-Häusern geplant. Der Bauausschuss hat am 28.09.2023 dem Bauvorhaben zugestimmt, das Bauvorhaben ist derzeit jedoch nicht genehmigungsfähig, da die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes berührt sind und deshalb keine einfache Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB möglich ist.

Um eine Genehmigungsfähigkeit herzustellen, ist eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig.

Es ist zu definieren, was unter einem Tiny-Haus zu verstehen ist.

Der Bauausschuss hat bestimmt, dass eine Mindestgrundstücksgröße von 150 m² angesetzt werden kann, wenn die Grundfläche der Wohngebäude max. 50 m² beträgt. Die Gebäude dürfen max. 1 Vollgeschoss haben, wobei Aufenthaltsräume in Nicht-Vollgeschossen möglich sind, wenn diese Fläche auf die GFZ angerechnet wird.

Die Fragen nach der Nachhaltigkeit und Energiebilanz werden aufgeworfen. Für die nächste Marktgemeinderatssitzung sollen hierzu weitere Informationen eingeholt werden.

5.3 45. Änderung des Flächennutzungsplanes Kösching im Bereich Wolfdrossel V - Abwägung der eingegangene Stellungnahmen und Billigungsbeschluss

Für den Bebauungsplan Wolfdrossel war ursprünglich das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB vorgesehen. Im beschleunigten Verfahren kann ein Bebauungsplan auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt wird. In einer Rechtssache hat das BVerwG am 18. Juli 2023 den verfahrensgegenständlichen Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13b des Baugesetzbuchs (BauGB) aufgestellt wurde, aufgehoben. Deshalb wird der Bebauungsplan Wolfdrossel nun im Regelverfahren aufgestellt, der Flächennutzungsplan ist deshalb zu ändern.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wurde durchgeführt vom 02.01.2024 bis 02.02.2024.

Eingegangene Stellungnahmen:
(siehe Anlage)

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Kösching beschließt die Abwägungen wie vorgetragen vorzunehmen.

Ja 14 Nein 2

Der Marktgemeinderat des Marktes Kösching beschließt, den Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes Kösching im Bereich Wolfdrossel in der Fassung vom 22.02.2024 zu billigen. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung vorzunehmen.

Ja 14 Nein 2

5.4 Bebauungsplan Wolfdrossel V, Kösching - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Billigungsbeschluss

Am 15.12.2022 hat der Marktgemeinderat Kösching den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Wolfdrossel V gefasst. Der Vorentwurf wurde am 25.05.2023 gefasst, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden fand statt vom 21.11.2023 bis 29.12.2023.

Eingegangene Stellungnahmen:
(siehe Anlage)

In der Diskussion wird erneut auf die Verkehrsthematik eingegangen, die den Ablauf des Bauleitplanverfahrens bislang verzögerte. Die Festsetzung von 0,7 Stellplätzen je Wohneinheit bei gefördertem Wohnungsbau soll entfallen, dies soll auf der Ebene der Stellplatzsatzung geregelt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Kösching beschließt, die Abwägungen wie vorgetragen vorzunehmen.

Ja 9 Nein 7

Die Änderungen wurden eingearbeitet. Die Festsetzung 0,7 Stellplätze je Wohneinheit bei gefördertem Wohnungsbau ist herausgenommen. Der Marktgemeinderat des Marktes Kösching beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Wolfdrossel V mit Begründung in der Fassung vom 22.02.2024 zu billigen. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung vorzunehmen.

Ja 9 Nein 7

6. Bauanträge

6.1 Westring 26, Kösching - Bauvoranfrage zu einem Dachgeschossausbau

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 1436 Gemarkung Kösching (Westring 26, 849 m²) soll bei dem bestehenden Wohnhaus das Dachgeschoss ausgebaut werden. Dazu wird folgende Frage gestellt:

Da bei dem 1967 errichteten Gebäude die Kellerdecke ca. 40 bis 45 cm über das umliegende Geländeniveau herausragt (vermutlich wurde dies damals so gebaut, um den Anschluss an den Kanal sicherzustellen), ist ein Ausbau zur wohnlichen Nutzung des Dachgeschosses aufgrund der fehlenden Raumhöhe nicht möglich. Auch eine Anhebung des Dachstuhls um 30 cm (mehr sind laut Bebauungsplan nicht zulässig) würde keine ausreichende Verbesserung/Vergrößerung der nutzbaren Wohnfläche bewirken. Dabei handelt es sich nicht um einen Einzelfall, sondern sollte ggf. für das gesamte Gebiet, in dem der entsprechende Bebauungsplan gilt, betrachtet werden. Ein Ausbau des Dachgeschosses wäre ab einer Erhöhung von 70 cm möglich und sinnvoll (30 cm zulässig + 40 cm „Kompensation Keller“).

Es wird gebeten, sich der Thematik anzunehmen und eine Art „Kompensations-Ausnahme für Bestandsgebäude aufgrund höher liegendem Kellergeschoss“ zu besprechen, da es sich nicht um einen Neubau, sondern um einen Ausbau eines Bestandsgebäudes handelt.

Rechtslage:

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes „Kösching – Wohnbauflächen“ (Gebietskategorie I) und ist als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Ein Ausbau des Dachgeschosses ist grundsätzlich möglich, wenn sich dadurch nicht mehr als zwei Vollgeschosse ergeben. Des Weiteren ist eine Wandhöhe (WH) von 6,50 m und eine Firsthöhe (FH) von 12,00 m festgesetzt.

Das bestehende Wohnhaus hat eine Wandhöhe von ca. 5,80 m, ausgehend vom damals angenommenen Bezugspunkt an der Terrasse im Westen. Das Gelände auf dem Grundstück fällt von der Terrasse zur Straße auf einer Länge von 12 m um ca. 30 cm. Da im nachträglich aufgestellten Bebauungsplan festgesetzt wurde, dass der Bezugspunkt für die Wandhöhe an der

Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche (Hinterkante an der Grundstücksgrenze in der Grundstücksmitte) liegt, besteht eine Wandhöhe von ca. 6,10 m (+ 30 cm).

Mit der gewünschten Aufstockung um 70 cm entsteht dadurch eine Wandhöhe von ca. 6,80 m (mit angenommenem Bezugspunkt an der Terrasse eine Wandhöhe von 6,50 m → 5,80 m + 0,70 m). Die zulässige Wandhöhe von 6,50 m würde damit um ca. 30 cm überschritten werden.

Der Bebauungsplan lässt zur Problematik ggf. folgende Ausnahme zu:

Ausnahmsweise sind bei Gebäuden in zweiter Reihe oder bei Hanggrundstücken Abweichungen zum Bezugspunkt zulässig, wenn eine Errichtung von Gebäuden mit der zulässigen Zahl der Vollgeschosse ohne Abgrabungen/Aufschüttungen des natürlichen Geländes nicht möglich wäre. Im Einvernehmen mit der Gemeinde/Unteren Bauaufsicht ist ein alternativer Bezugspunkt festzusetzen.

Nach Rücksprache mit der Bauverwaltung des Landratsamtes ist das Grundstück nicht als Hanggrundstück zu betrachten, sodass die Ausnahme bzgl. eines alternativen Bezugspunktes entfällt. Eine Überschreitung der Wandhöhe von über 30 cm würde die Festsetzung des Bebauungsplanes für die Zukunft unwirksam machen. Eine geringfügige Überschreitung von wenigen cm wäre allerdings denkbar.

Beschlussvorschlag:

Eine Überschreitung der Wandhöhe von über 30 cm ist nicht zulässig. Der geltende Bebauungsplan ist insoweit einzuhalten.

Der Marktgemeinderat sieht die Problematik der ursprünglich schon höher liegenden Bestandsgebäude und befürwortet in diesem Fall die Befreiung vom Bebauungsplan.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Kösching beschließt das gemeindliche Einvernehmen vom Bebauungsplan „Kösching – Wohnbauflächen“ hinsichtlich Überschreitung der Wandhöhe zu erteilen.

Ja 16 Nein 0

6.2 Beerweg 2, Kasing - Bauvoranfrage zum Abbruch des Bestandsgebäudes und zur Errichtung von zwei Doppelhaushälften

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 981/2 Gemarkung Kasing (Beerweg 2) soll ein Doppelhaus mit zwei Garagen errichtet werden. Im Rahmen der Bauvoranfrage sollen folgende Fragen geklärt werden:

1. Ist das Bauvorhaben bauplanungsrechtlich zulässig?
2. Ist die Erschließung gesichert?
3. Wie ist die Aufteilung der Kosten für die Erschließung?
4. Ist der Abriss erlaubt und Neubau in der gewünschten Art und Weise – siehe Beiblatt – zulässig?
5. Kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme erteilt werden, wenn ein Bauantrag gestellt wird?

Das Grundstück (1.030 m²) ist aktuell mit einem Einfamilienhaus (15 m * 12,30 m) und einer Garage bebaut und befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einem Bereich, für den die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes „Kasing“ beschlossen und eine Veränderungssperre erlassen wurde. Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen.

In der näheren Umgebung des Grundstücks befinden sich hauptsächlich Ein- und Zweifamilienhäuser mit ein bis zwei Vollgeschossen sowie ältere Hofstellen. Auf dem südlich gelegenen Grundstück Fl. Nr. 980 Gemarkung Kasing wurde ein Vorbescheid zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten erteilt. Hierbei wurden folgende Eckdaten vom Marktgemeinderat beschlossen:

- Die Größe des BV soll sich am Altbestand und an der Umgebungsbebauung orientieren.
- Mindestgrundstücksgröße 197 m²/Wohneinheit
- GRZ I: 0,4 und GRZ II: 0,8

Auf dem östlichen Nachbargrundstück Fl. Nr. 981/1 Gemarkung Kasing wurde im Rahmen eines Vorbescheids der Errichtung eines zweiten Einfamilienhauses mit Garage zugestimmt.

Rechtslage:

zu 1:

Alle drei Varianten fügen sich nach Art (WA) und Maß der baulichen Nutzung sowie der offenen Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist (siehe zu 2.).

zu 2.:

Ein Geh- und Fahrrecht für den öffentlich-rechtlich gewidmeten Feldweg Fl. Nr. 979 Gemarkung Kasing besteht nicht. Die Entwässerung wurde mittels eingetragenem Leitungsrecht über das Grundstück Fl. Nr. 981 Gemarkung Kasing gesichert. Tatsächlich aber verlaufen die Leitungen über das Grundstück Fl. Nr. 981/1 Gemarkung Kasing. Die Erschließung ist somit nicht gesichert.

zu 3.:

Die Aufteilung der Erschließungskosten kann nicht Gegenstand eines Vorbescheids sein. Allerdings kann die Frage von Seiten der Verwaltung damit beantwortet werden, dass kein Rechtsanspruch auf Erschließung besteht (§ 123 Abs. 3 BauGB). Sollte der Wunsch nach Erschließung über die Fl. Nr. 979 Gemarkung Kasing (Beerlweg) da sein, könnte diese über eine privatrechtliche Erschließungsvereinbarung ermöglicht werden. Die Kosten wären durch den Eigentümer der Fl. Nr. 981/2 Gemarkung Kasing (Beerlweg 2) zu tragen.

zu 4.:

Der Abbruch der Bestandsgebäude ist zulässig. Sowohl Variante 1 als auch Varianten 2 und 3 könnten in der gewünschten Art und Weise errichtet werden. Es ist eine GRZ I von 0,4 und eine GRZ II von 0,6 einzuhalten. Die Erschließung muss gesichert sein.

zu 5.

Eine Ausnahme von der Veränderungssperre kann in Aussicht gestellt werden. Auch hierzu muss die Erschließung gesichert sein.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Kösching beschließt die Fragen zur Bauvoranfrage wie folgt:

zu 1:

Alle drei Varianten fügen sich nach Art (WA) und Maß der baulichen Nutzung sowie der offenen Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist (siehe zu 2.).

zu 2./3.:

Ein Geh- und Fahrrecht für den öffentlich-rechtlich gewidmeten Feldweg Fl. Nr. 979 Gemarkung Kasing besteht nicht. Die Entwässerung wurde mittels eingetragenem Leitungsrecht über das Grundstück Fl. Nr. 981 Gemarkung Kasing gesichert. Tatsächlich aber verlaufen die Leitungen über das Grundstück Fl. Nr. 981/1 Gemarkung Kasing. Die Erschließung ist somit nicht gesichert. Die Erschließung mittels privatrechtlicher Erschließungsvereinbarung wird in Aussicht gestellt. Der Eigentümer hat die entstehenden Kosten selbst zu tragen.

zu 4.:

Der Abbruch der Bestandsgebäude ist zulässig. Sowohl Variante 1 als auch Varianten 2 und 3 könnten in der gewünschten Art und Weise errichtet werden. Es ist eine GRZ I von 0,4 und eine GRZ II von 0,6 einzuhalten. Die Erschließung muss gesichert sein.

zu 5.

Eine Ausnahme von der Veränderungssperre wird in Aussicht gestellt. Auch hierzu muss die Erschließung gesichert sein.

Ja 16 Nein 0

7. Anträge

7.1 Kath. Pfarrei Bettbrunn - Antrag Zuschuss Außenrenovierung und Neugestaltung Kerzenkapelle

Die kath. Pfarrei Bettbrunn hat mit Schreiben vom 08.02.2024 einen Antrag auf Bezuschussung zur Außenrenovierung und Neugestaltung der Kerzenkapelle eingereicht.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 698.330,38 EUR.

Die Pfarrei erhält einen Zuschuss von der Diözese Regensburg in Höhe von 349.165,19 EUR sowie ferner weitere Zuschüsse vom Landkreis Eichstätt, dem Bezirk Oberbayern, dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege und der Bayer. Landesstiftung von gesamt 174.107,64 EUR.

Nach § 6 der geltenden Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens, der Jugendarbeit und der Übungsleiter des Marktes Kösching werden Investitionen und Baumaßnahmen mit maximal 10 % der anderweitig nicht gedeckten Kosten, höchstens 15.000 EUR bezuschusst.

Da sich die anderweitig nicht gedeckten Kosten auf 175.057,55 EUR belaufen, würde der Zuschuss zur geplanten Maßnahme 15.000 EUR betragen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Kösching beschließt die Bezuschussung der Außenrenovierung und Neugestaltung der Kerzenkapelle der kath. Pfarrei Bettbrunn mit der Höchstfördersumme von 15.000 EUR.

Ja 15 Nein 1

7.2 Evang.-Luth. Pfarramt St. Paulus - Antrag Übernahme Stromkosten Kirchturmbeleuchtung Dietrich-Bonhoeffer-Kirche Kösching

Das Evang.-Luth. Pfarramt St. Paulus, Ingolstadt, hat einen Antrag auf Übernahme der Stromkosten für die Kirchturmbeleuchtung der Dietrich-Bonhoeffer-Kirche in Kösching analog der Kostenübernahme bei der kath. Kirche gestellt.

Auf Nachfrage wurde vom Sekretariat des Pfarramts mitgeteilt, dass sich die Stromkosten von Januar bis November 2023 auf 564,63 EUR belaufen, was Jahreskosten von etwa 616,00 EUR entsprechen würde.

Zur Erstellung der Vorlage lag noch keine Antwort vor, ob es sich hier um die Stromkosten für das ganze Gebäude oder nur um die Stromkosten für die Kirchturmbeleuchtung handelt.

Es stellt sich hier noch die Frage, ob die Gemeinden Hepberg und Lenting ebenfalls an den Kosten zu beteiligen wären bzw. an diese ebenfalls ein Antrag zu stellen wäre.

Vor Behandlung des TOPs wurde vom Evang.-Luth. Pfarramt noch mitgeteilt, dass keine detaillierte Aussage in Bezug auf die Stromkosten für die Kirchturmbeleuchtung getroffen werden kann, da für diese kein eigener Zähler existiert.

Aufgrund dieser Sachlage ist sich der Marktgemeinderat einig, den Antrag nicht weiter zu behandeln.

Es wird kein Beschluss gefasst.

7.3 Caritas-Sozialstation Kösching e.V. - Antrag Zuschüsse 2023 und 2024

Die Caritas-Sozialstation Kösching e. V. hat ihren jährlichen Zuschuss für 2024 sowie, da es versehentlich versäumt wurde, den Zuschuss nachträglich für das Jahr 2023 beantragt.

Im Jahr 2022 lag der Zuschuss bei 1,00 € je Einwohner, zuzüglich eines Betriebskostenzuschusses für die Tagespflege in Höhe von 500,00 €.

Der Auszahlungsbetrag lag daher bei 10.344,00 €.

Zahlung Vorjahre:

2020	9.925 EW	x	1,00 € =	9.925,00 €
2020 zuzüglich Betriebskostenzuschuss Tagespflege Kösching				500,00 €
2021	9.898 EW	x	1,00 € =	9.898,00 €
2021 zuzüglich Betriebskostenzuschuss Tagespflege Kösching				500,00 €
2022	9.844 EW	x	1,00 € =	9.844,00 €

2022 zuzüglich Betriebskostenzuschuss Tagespflege Kösching 500,00 €

Laut Auswertung des Einwohnermeldeamtes wohnten zum 01.01.2023 9.984 Einwohner im Gemeindegebiet Kösching, gemeldet als „einzige Wohnung“ oder „Hauptwohnung“.

Bei einem gleichbleibenden Betrag von 1,00 € je Einwohner läge der Zuschuss für 2023 somit bei

$$9.984 \text{ EW} \quad \times \quad 1,00 \text{ €} = \quad 9.984,00 \text{ €}.$$

Mit zusätzlicher Auszahlung des Betriebskostenzuschusses für die Tagespflege in Kösching in Höhe von 500,00 € beträgt der

Zuschuss für 2023 somit insgesamt 10.484,00 €.

Laut Auswertung des Einwohnermeldeamtes wohnten zum 01.01.2024 10.100 Einwohner im Gemeindegebiet Kösching, gemeldet als „einzige Wohnung“ oder „Hauptwohnung“.

Bei einem gleichbleibenden Betrag von 1,00 € je Einwohner läge der Zuschuss für 2024 somit bei

$$10.100 \text{ EW} \quad \times \quad 1,00 \text{ €} = \quad 10.100,00 \text{ €}.$$

Mit zusätzlicher Auszahlung des Betriebskostenzuschusses für die Tagespflege in Kösching in Höhe von 500,00 € beträgt der

Zuschuss für 2024 somit insgesamt 10.600,00 €.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Kösching beschließt der Caritas-Sozialstation Kösching e. V. für das Jahr 2023 nachträglich einen Zuschuss in Höhe von 10.484,00 EUR und für das Jahr 2024 einen Zuschuss von 10.600,00 EUR zu gewähren.

Marktgemeinderatsmitglied Alexander Götz hat wegen persönlicher Beteiligung weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen.

Marktgemeinderatsmitglied Andrea Ernhofer war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Ja 14 Nein 0

8. Bekanntmachungen und Anfragen

8.1 Ankündigung Sitzung Bauausschuss

Erster Bürgermeister Ralf Sitzmann kündigt an, dass man aktuell auf Terminsuche sei für die nächste Sitzung des Bauausschusses.

8.2 Sachstand Schulneubau/Schulsanierung

Erster Bürgermeister Ralf Sitzmann informiert darüber, dass der Rohbau des Schulbaues nun beinahe fertiggestellt ist.

8.3 Ausschreibung Pächter Badkiosk

Erster Bürgermeister Ralf Sitzmann teilt mit, dass in der kommenden Samstagsausgabe des Donaukurier eine Information veröffentlicht wird, dass ein neuer Betreiber für den Badkiosk gesucht werde. Interessierte können sich gerne bei der Verwaltung melden.

8.4 Straßenfreigabe Neubaugebiet Ziegelsgrund

Marktgemeinderatsmitglied Alexander Götz erkundigt sich nach der Verkehrsfreigabe der Knut-Schnurer-Straße. Dies muss geklärt werden.

8.5 Bänke am Marktplatz

Marktgemeinderatsmitglied Dieter Betz regt an, dass die Bänke am Marktplatz wieder aufgestellt werden sollten, da sich eingebürgert habe, dass Personen dort ihr Kfz abstellen.

8.6 Baumschneidemaßnahmen Hohlweg

Marktgemeinderatsmitglied Dieter Betz kritisiert das Ausmaß der Baumschneidemaßnahmen am Hohlweg.

8.7 Nachfrage zum Planungsstand Sitzungssaal

Marktgemeinderatsmitglied Andreas Schieferbein erkundigt sich nach dem Stand der Planung des Sitzungssaals. Erster Bürgermeister Ralf Sitzmann entgegnet, dass bekanntermaßen Planungen für einen Bürgersaal im Kloster vorangetrieben werden, die dem Bauausschuss demnächst vorgestellt werden sollten. Gleichzeitig wird jedoch der bestehende Sitzungssaal überprüft, ob im Rathaus ab 2026 die Möglichkeit für 26 Gemeinderäte bestehen würden.

8.8 Stromleitung entlang des Klausenwegs

Marktgemeinderatsmitglied Manfred Lindner erkundigt sich, ob die momentan gebaute Stromleitung späteren Baumpflanzungen im Weg stünde.

8.9 Sachstand Ladesäulen Parkplatz Sparkasse

Marktgemeinderatsmitglied Georg Liebhard erkundigt sich nach dem Stand der E-Ladesäulen am Sparkassenparkplatz.

Die Einrichtung der Bezahlfunktion ist derzeit in der Bearbeitung.

8.10 Sachstand Glasfaserausbau

Marktgemeinderatsmitglied Georg Liebhard erkundigt sich nach dem aktuellen Stand in Sachen Glasfaserausbau. Erster Bürgermeister Ralf Sitzmann informiert, dass in der kommenden Woche ein gemeinsamer Termin mit Vertretern der Telekom stattfinden werde. Zudem ist man intensiv in Austausch mit den umliegenden Gemeinden, wie diese mit den Ausbaumaßnahmen umgegangen sind.

8.11 Ergebnisse zu den Bampflanzungen / Anfrage GRÜNE

Erster Bürgermeister Ralf Sitzmann informiert auf eine Anfrage der Grünen hin, dass 2023 im Marktgebiet insgesamt 15.000 neue Bäume entstanden sind.

Ralf Sitzmann
1. Bürgermeister

Christian Meier
Schriftführung